

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Fraktionen der Bürgerschaft

1. Allgemeines

Fraktionen haben als Teil und Gliederung der Bürgerschaft die Aufgabe, die Willensbildung in der Bürgerschaft und in den Ausschüssen vorzubereiten. In Erfüllung dieser Aufgabe haben die Fraktionen ihre Mitglieder in die Problematik der in den kommunalen Gremien anstehenden Entscheidungen einzuführen und die Willensbildung zu unterstützen.

Das geschieht durch Beratungen in den Fraktionssitzungen, durch Tagungen und Klausuren, durch Informationsveranstaltungen mit Bürgerinitiativen und anderen Vereinigungen und durch Anhörung von Sachverständigen. Aufgabe der Fraktionen ist weiterhin die Beschaffung der für die Willensbildung erforderlichen Unterlagen und Informationen. Zu den Aufgaben zählt der Erfahrungsaustausch und Kontakt zu den Fraktionen anderer Kommunen, kommunalpolitischen Vereinigungen, fachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden und Institutionen.

- 1.1 Im Rahmen dieser Aufgabenstellung werden die Fraktionen zum Bestreiten ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Zuwendungen an die Fraktionen dürfen nicht der direkten oder indirekten Finanzierung der Parteien oder Wählergemeinschaften dienen.
- 1.2 Zuwendungsfähig sind der personelle und sachliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie haushaltsrechtlich dem konsumtiven Haushalt zuzuordnende Beschaffungen innerhalb der Aufgabenstellung. Die Entscheidung über die zu treffenden Ausgaben im Rahmen der Aufgabenstellung liegt im Ermessen der Fraktion.
- 1.3 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (§ 75 GO). Die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen Personal- und Sachkosten ist haushaltsmäßig bestimmt. Die gewährten Mittel dürfen die tatsächlichen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung nicht überschreiten. Die Zuwendung darf nicht Ersatz für Aufwendungen sein, die Mitgliedern der Bürgerschaft entstehen und deshalb bereits im Rahmen der Entschädigungsverordnung abgegolten sind.
- 1.4 Über die ordnungsgemäße Verwendung von Fraktionszuschüssen ist im Interesse einer effektiven Finanzkontrolle ein Verwendungsnachweis zu führen, mit dem die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sichergestellt wird. Nach dem Kommunalverfassungsrecht entscheidet die Bürgerschaft mit diesen Richtlinien, ob und wie die Fraktionen die gewährten Zuwendungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einsetzen.

2. Bemessung und Verwendung

- 2.1 Die Gesamthöhe der Zuwendungen an die Fraktionen ergibt sich aus den im Haushaltsplan der Hansestadt Lübeck für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln.
- 2.2 Die Zuwendung an die einzelne Fraktion, soweit der Aufwand der Fraktion nicht

direkt aus einzelnen Haushaltstiteln getragen wird, ist entsprechend der Mitgliederstärke der Fraktion zu bemessen.

Es wird zwischen großen, mittleren und kleinen Fraktionen unterschieden:

- Als große Fraktionen gelten solche mit mindestens 11,
- als mittlere Fraktionen diejenigen mit mindestens 4 und bis zu 10,
- als kleine Fraktionen diejenigen mit bis zu 3

Bürgerschaftsmitgliedern.

- 2.3 Um jeder Fraktion den für ihre Aufgabenstellung notwendigen Gesamtbedarf zu gewährleisten, wird ein Sockelbetrag gewährt. Dieser bestimmt sich für die einzelne Fraktion als Personalkostenpauschale nach den jährlich tatsächlich anfallenden Personalkosten für die Mitarbeiter(innen) der Fraktion unter Zugrundelegung der für die Hansestadt Lübeck geltenden Durchschnittswerte. Zum anderen erhalten die einzelnen Fraktionen für die sächlichen Aufwendungen (allgemeine Büro- und Betriebskosten) jährlich einen Betrag von 1.500 € je Fraktionsmitglied, die mittleren Fraktionen mindestens aber 15.000 €, die kleinen Fraktionen mindestens aber 8.000,-€ als Sockelbetrag.

3. Zuwendungsfähigkeit

Zuwendungsfähig sind der personelle und sachliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie haushaltsrechtlich dem konsumtiven Haushalt zuzuordnende Beschaffungen wie folgt:

3.1 Personalkosten:

- Große Fraktionen:
Kosten der Vergütung der Fraktionsgeschäftsführung und der Sachbearbeitung mit jeweils einer Vollzeitstelle
- Mittlere Fraktionen:
Kosten der Vergütung der Fraktionsgeschäftsführung mit einer Vollzeitstelle und der Sachbearbeitung mit einer 0,5 Vollzeitstelle
- Kleine Fraktionen:
Kosten der Vergütung der Fraktionsgeschäftsführung und der Sachbearbeitung mit jeweils einer 0,5 Vollzeitstelle
- Die Besetzung der Stellen mit Teilzeitkräften ist zulässig. Es besteht die Möglichkeit, die Aufgaben der Sachbearbeitung durch Dritte erledigen zu lassen. Die Fraktionen erhalten hierfür den entsprechenden Personalkostenansatz im Rahmen der Fraktionszuwendungen. Als Bewertungsgrundlage für die Geschäftsführung wird für die alle Fraktionen einheitlich die Entgeltgruppe 11 TVöD (vergleichbar BAT III) und für die Sachbearbeitung die Entgeltgruppe 6 TVöD (vergleichbar BAT VIb) zugrunde gelegt.

- 3.2 Reise- und Fahrtkosten im Rahmen der Geschäftsführung und Fortbildung gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes, jedoch nicht für Fahrten von und zum Arbeitsplatz

- 3.3 Aufwendungen für Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen, mehrtägige externe Fraktionsklausuren, Fraktionstagungen und sonstige Fraktionsveranstaltungen, wie öffentliche Informationsveranstaltungen mit Bürgerinnen und Bürgern, Bürgerinitiativen und anderen Vereinigungen. Zu den sachgerechten Aufwendungen zählen insbesondere die Kosten für Raummieten, Referenten, Sachverständige, Inserate, Einladungen, Informationsmaterial, zusätzliche Kosten für angemessene Verpflegung und Konferenz-/Sitzungsgetränke sowie erforderliche Übernachtungskosten für Fraktionsmitglieder.
- 3.4 Aufwendungen für Publikationen, Dokumentationen, und Informationsschriften, soweit sie inhaltlich nur die Tätigkeit der Fraktionen darstellen.
- 3.5 Zeitgemäße Büroorganisation, insbes. EDV-Anlagen, Fotokopierer, Telefaxgeräte und moderne Televerarbeitungs-systeme, Kommunikationssysteme.
- 3.6 Fachbücher und Zeitschriften für die Fraktionsarbeit.
- 3.7 Mitgliedsbeiträge für kommunalpolitische Vereinigungen
- 3.8 Repräsentationsaufwendungen im Rahmen der Fraktionsarbeit (z.B. Blumen, kleine Geschenke bei Einladungen zu Veranstaltungen, Amtseinführungen, Jubiläen oder Geburtstagen.)
- 3.9 Übernimmt die Parteigeschäftsstelle für ihre Fraktion personelle und sächliche Leistungen gegen Rechnungslegung, so haben die Fraktionen diese Leistungen aus der Zuwendung zu erstatten.
- 3.10 Als Sachleistungen stellt die Hansestadt Lübeck den Fraktionen Geschäftszimmer zur Verfügung und übernimmt deren Instandhaltung und Reinigung sowie die Büroausstattung. Die Hansestadt Lübeck gestattet weiterhin die Benutzung der Telefon- und Vervielfältigungs-einrichtungen. Die Kosten für Raumnutzung, Instandhaltung, Reinigung sowie die Nebenkosten (Strom und Wasser, Heizung usw.) werden nicht auf die jährlichen Zuwendungen angerechnet. Die Kosten für Telefonate und Vervielfältigungsstelle werden entsprechend der Benutzung direkt erhoben. Die als Sachleistung bereitgestellte Büroausstattung sowie die aus Zuwendungen beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bleiben Eigentum der Hansestadt Lübeck.

4. Verfahren

Die Fraktionen erhalten jeweils zu Beginn des Kalenderjahres einen Bescheid, aus dem die Höhe des errechneten Jahresbetrages an Zuwendung ersichtlich ist. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt monatlich im Voraus zu je 1/12 des errechneten Jahresbetrages.

- 4.1 Die Fraktionen haben dem Rechnungsprüfungsamt, gemäß §§ 94 Abs. 1, 116 Abs. 1 GO zuständige Stelle für die Prüfung der rechtmäßigen und wirtschaftlichen Haushaltsführung der Hansestadt Lübeck bis zum 31. März des auf die Zahlung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit einer Aufstellung der Ausgaben besteht. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung darzustellen. Die Vorsitzenden der Fraktionen haben dabei zu bestätigen, dass die öffentlichen Mittel bestimmungsgemäß (d. h. nur für die Fraktionsarbeit im Rahmen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse) verwendet worden sind. Zuwendungen, für

deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt wird, können zur Bildung einer Rücklage für erforderliche Reparaturen, Wartungsverträge und Investitionen in das nächste Jahr übertragen werden. Dies gilt auch, wenn Mittel benötigt werden, um Verpflichtungen zu erfüllen, die im Vertragsjahr begründet und ganz oder teilweise im nächsten Jahr zu erfüllen sind. Die Bildung einer Rücklage ist in dem jährlichen Verwendungsnachweis der Fraktionen gesondert auszuweisen.

- 4.2 Für nicht verbrauchte Mittel oder Zuwendungen, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt bzw. für die die zweckentsprechende Verwendung nicht anerkannt wird, ist der Bewilligungsbescheid insoweit gem. § 117 Abs. 3 LVwG ganz oder teilweise zu widerrufen. Die betreffenden Beträge sind zurückzuzahlen. Für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung sind von den Fraktionen die Belege sechs Jahre aufzubewahren (§ 57 GemHVO-Doppik).

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum **01.01.2011** in Kraft.
Die Richtlinien vom 14.12.1989, in der zuletzt am 26.06.2008 beschlossenen Fassung gelten bis zum 31.12.2010.“